

**Satzung über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung,
Unterhaltung und Ablöse von Kinderspielplätzen
der Stadt Hauzenberg
(Kinderspielplatzsatzung)**

vom 10.01.2023

Die Stadt Hauzenberg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art 7 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Herstellung, Ausstattung und den Unterhalt von mit Spieleinrichtungen ausgestatteten, privaten Grundstücksflächen, auf denen Kinder im Freien spielen können (Kinderspielplätze). Sie regelt auch die Übernahme der Kosten für die Herstellung notwendiger Kinderspielplätze durch den Bauherrn gegenüber der Stadt Hauzenberg (Ablösung).
- (2) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Hauzenberg, soweit nicht in Bebauungsplänen, in Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch abweichende Regelungen enthalten sind. Sie gilt bei der Neuerrichtung oder Erweiterung/Nutzungsänderung von Gebäuden, wenn mehr als drei neue Wohneinheiten entstehen. Sie gilt nicht für bestehende bauliche Anlagen und deren Dachgeschossausbau.

§ 2

Allgemeine Anforderungen, Lage

- (1) Kinderspielplätze müssen für Kleinkinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren und für Kinder von sechs bis zwölf Jahren geeignet, dementsprechend gegliedert und ausgestattet sein.
- (2) Kinderspielplätze sollen von Bäumen beschattet, windgeschützt und abgeschirmt gegen öffentliche Verkehrsflächen angelegt werden.
- (3) Sie müssen für die im Haus wohnenden Kinder gefahrlos erreichbar und benutzbar sein. Sie dienen nicht der Allgemeinheit.

§ 3

Größe des Spielplatzes

- (1) Die Fläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m² Wohnfläche 1,5 m², jedoch mindestens 60 m² betragen.
- (2) Bei der Ermittlung der Wohnfläche werden nur Flächen berücksichtigt, die dem dauerhaften und selbstbestimmten Wohnen dienen. Wohnungen, die wegen ihrer Art oder Lage keinen objektiven Bedarf nach einem Spielplatz auslösen, wie z.B. Einzimmerwohnungen oder Apartments in einem Studentenwohnheim/Seniorenheim/Boardinghouse bleiben außer Betracht.

§ 4

Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung

- (1) Der Kinderspielplatz ist mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von 1 m² je Wohnung auszustatten. Der Spielsand muss in der Qualität dem Verwendungszweck angemessen sein und ist auf wasserdurchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m aufzuschütten. Er ist je nach Erfordernis zu reinigen oder zu erneuern; mindestens jedoch einmal jährlich.
- (2) Der Kinderspielplatz ist außerdem mit zwei ortsfesten Spielgeräten, wie z.B. Federwippe, Schaukel, Rutsche, Wippe, Klettergerüst usw. und jeweils mit einem geeigneten Fallschutz auszustatten.
- (3) Auf dem Kinderspielplatz sind ausreichend ortsfeste Sitzbänke aufzustellen. Bei Bedarf sind Einrichtungen für eine Beschattung zu erstellen.
- (4) Der Kinderspielplatz ist vom Eigentümer entsprechend seiner Zweckbestimmung dauerhaft den Kindern zum Spielen zur Verfügung zu stellen und so zu erhalten und zu pflegen, dass ihn die Kinder gefahrlos und bestimmungsgemäß benutzen können. Schadhafte Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind regelmäßig durchzuführen. Die Verkehrssicherungspflicht ist ordnungsgemäß wahrzunehmen.

§ 5

Erfüllung der Spielplatzpflicht

Die Pflicht zur Anlegung eines Kinderspielplatzes kann erfüllt werden durch

1. Herstellung des Kinderspielplatzes auf dem Baugrundstück (vorrangig),
2. Herstellung des Kinderspielplatzes auf einem geeigneten Grundstück in kinderfußläufiger Nähe zum Baugrundstück, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber der Stadt Hauzenberg rechtlich gesichert ist, oder
3. Übernahme der Kosten für die Herstellung eines ausreichend großen Kinderspielplatzes durch den Bauherrn gegenüber der Stadt Hauzenberg mittels Spielplatzablösungsvertrag.

Bei den Alternativen unter Nrn. 1 und 2 (Realherstellung) ist der Kinderspielplatz spätestens mit der Nutzungsaufnahme des Gebäudes fertig zu stellen.

§ 6

Spielplatzablösungsvertrag

- (1) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Hauzenberg. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages; dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann.
- (2) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist keine Baugenehmigung erforderlich, so ist der Vertrag dem Genehmigungsantrag beizulegen.
- (3) Der Ablösebetrag setzt sich zusammen aus 30 Prozent des jeweils gültigen Bodenrichtwertes, den durchschnittlichen Herstellungskosten für einen Kinderspielplatz in Höhe von 70 €/m², multipliziert mit der erforderlichen nutzbaren Spielfläche.

Die Formel für die Berechnung des Ablösebetrages lautet wie folgt:

$$\text{Ablösebetrag} = (B + H) \times F$$

B 30 % des jeweils gültigen Bodenrichtwertes des Baugrundstückes je m² in Euro

H Herstellungskosten des Kinderspielplatzes je m² in Euro, diese sind mit 70,00 €/m² angesetzt

F erforderliche Spielplatzfläche in m² nach § 3 dieser Satzung

- (4) Die Stadt Hauzenberg hat den Geldbetrag für die Ablösung des Kinderspielplatzes für die Herstellung oder Unterhaltung einer städtischen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtung zu verwenden.

§ 7

Abweichungen

Über Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayBO entscheidet bei verfahrensfreien Vorhaben im Sinne der BayBO die Stadt Hauzenberg. Zudem können in begründeten Fällen Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO durch die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Hauzenberg zugelassen werden. Die Abweichung ist gesondert schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Gem. Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplatz nicht anlegt, nicht in der erforderlichen Größe, Beschaffenheit und Ausstattung anlegt, nicht ordnungsgemäß unterhält oder ohne Genehmigung der Stadt Hauzenberg ganz oder teilweise entfernt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hauzenberg, den 10.01.2023

STADT HAUZENBERG




Gudrun Donaubauer,
1. Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Satzung über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablöse von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung) der Stadt Hauzenberg vom 10.01.2023 wurde im Amtsblatt der Stadt Hauzenberg am 23.01.2023 veröffentlicht.

Hauzenberg, den 24.01.2023

STADT HAUZENBERG


Gudrun Donaubaue,
1. Bürgermeisterin